

## Begründung und erste Ordnungen der reformierten Kirche in Frankreich.

In den letzten Jahren Heinrichs II. hatte sich im Stillen bei den Anhängern der Reformation eine Wandlung und Entwicklung vollzogen, die für die Kirchengeschichte ungleich wichtiger ist als der Zutritt jener mächtigen Beschützer.

Theodor von Beza bemerkt in seiner Geschichte der reformierten Kirche Frankreichs zum Jahre 1555 das Folgende: „Es ist kein Wunder, wenn Satan und seine Anhänger zu jeder Art Grausamkeit ausschweiften, denn dieser Feind wurde damals zuerst aus grösserer Nähe als je in Frankreich bestürmt und bekämpft. Noch gab es dort eigentlich keine in allen ihren Teilen geordnete Kirche. Die Gläubigen wurden nur durch das Lesen guter Bücher und, wie es gerade Gott gefiel, zuweilen durch Ermahnungen Einzelner belehrt, ohne dass es schon eine ordentliche Verwaltung des Wortes, der Sakramente und des Gemeindelebens (*ny consistoire établi*) gegeben hätte. Man tröstete sich gegenseitig nach bestem Vermögen, ohne andre Prediger zu haben, als die Märtyrer, ausgenommen eine kleine Anzahl namentlich Mönche, die weniger unrein als die anderen predigten. Man darf daher sagen, dass bis dahin das Feld des Herrn nur hie und da gesät worden war und Frucht getragen hatte, dass aber in diesem Jahre des Herren Erbe begann planmässig eingeteilt und bestellt zu werden.“

Dass unter den Schrecken der heftigsten Verfolgung diese Entwicklung sich mit solcher Ruhe und Sicherheit binnen fünf Jahren vollziehen konnte, ist ein glänzendes Zeugnis für die Festigkeit und Treue im Glauben, für den gesetzlichen, friedlichen Sinn und für den hohen Bildungsstand der Reformierten in Frankreich. Wesentliche Anregung und Unterstützung fand das Streben nach kirchlicher Ordnung im ganzen wie im einzelnen in der Genfer Kirche und namentlich bei deren mit Frankreich eng verbundenen Häuptern. Der persönliche Einfluss Calvins, dem wir schon zwanzig Jahre früher bei den ersten Ansätzen zu gemeindlicher Sammlung der Evangelischen in Saintonge und Poitou begegneten, war auch bei der weiteren Entfaltung dieser Keime vor allem massgebend. Er ist ausdrücklich durch zahlreiche Zeugnisse belegt und zugleich aus der Art, in der sich die von ihm in Sendschreiben, Ansprachen, persönlicher Belehrung vielfach empfohlene kirchliche Verfassung der Gemeinden vollzog, leicht zu erkennen. Wir werden bei der Würdigung des Bekenntnisses der neuen Kirche noch wieder darauf zurückkommen müssen. Schon im voraus muss aber hier darauf hingewiesen werden, dass in und mit der Einrichtung der französischen evangelischen Kirche sich auch in der Lehre deren calvinisch - reformiertes Gepräge im großen und ganzen festsetzte. Bisher hiessen die französischen Protestanten in der amtlichen Sprache und beim Volke vorwiegend Lutheraner (*Luthériens*), von jetzt an tritt der Name „Calvinisten“ in den Vordergrund. Diese Wendung der Geschichte erklärt sich hinreichend aus dem engen, lebendigen Verkehr, in dem die französischen Reformierten mit den benachbarten, sprach- und stammverwandten Genfern standen. Der Verkehr mit Deutschland, wenn auch im ganzen Jahrhundert der Reformation weit reger, als man gewöhnlich annimmt, konnte schon der Sprache, selbst der verschiedenen Aussprache des Lateinischen wegen nie ein so enger werden. Man muss aber zugleich bedenken, dass eben in jenen Jahren seit der Vertreibung der Fremdenkirche aus London (1553) der unglückliche calvinistische Streit tobte, durch den die kirchliche Trennung der Schweizer von den Wittenbergern erst endgültig besiegelt ward. Wie die Stimmung der Zeit einmal war, musste sich nun jede Kirche für die eine oder die andere Seite entscheiden; und in Frankreich lag der Schwerpunkt der Reformation schon von vornherein - räumlich wie geistig - so nahe an Genf, dass die Entscheidung nur für Genf und für Calvin ausfallen konnte. Immerhin war es aber mehr die gemässigte Ausprägung des Calvinismus, in der er damals auch in Deutschland weite Gebiete eroberte oder doch durchsetzte, nicht der puritanische Calvinismus der Genfer und Schotten, der in Frankreich die Oberhand behielt.

Die erste Gemeindeeinrichtung, wenigstens die erste, die auf weitere Kreise vorbildlich wirkte und anderen Gemeinden Anstoss zur Nachfolge gab, vollzog sich 1555 in Paris. Nach Bezas Bericht ging diese Gründung von einem kleinen Kreise aus, der sich im Hause eines Edelmannes Namens de la Ferrière aus Maine in Paris zusammenfand. Ferrière hatte seinen Landsitz verlassen, um in der grossen Hauptstadt unbeobachtet und ungefährdet mit den Seinigen dem evangelischen Glauben leben zu können. In seiner Wohnung pflegte sich eine kleine Gemeinde von Freunden und Gesinnungsgenossen zu begegnen, die dort nach Gebet und Psalmgesang einander die Schrift vorlasen und auslegten. Nun geschah es, dass Frau de la Ferrière ihrem Gatten ein Kind schenkte, und dieser fand es in seinem protestantischen Eifer unerträglich, den Neugeborenen in einer römischen Kirche mit Anwendung der ihm als abergläubisch verhassten Gebräuche, wie sie dort üblich waren, taufen zu lassen. Er machte den Vorschlag, man wollte sich als förmliche Gemeinde einrichten, und fand dafür die Zustimmung seiner Freunde. Nach Gebet und Fasten wählte man anfangs September 1555 den zweiundzwanzigjährigen Jean de Launay (auch le Maçon und de la Rivière genannt) zum Geistlichen und stellte ihm ein Konsistorium von einigen Ältesten und

Diakonen zur Seite. Die Wahl dieses jungen Mannes, der mit grosser Festigkeit um des Glaubens willen schon manches Bittere erduldet und auf den edlen Namen und das reiche Erbe seiner Väter verzichtet hatte, erwies sich als glücklich. Unter seiner Leitung wurde die rasch anwachsende Gemeinde der Hauptstadt zu einem Sauerteige für ganz Frankreich. Es entstanden zahlreiche Gemeinden in den Provinzen, die sich zunächst in sich nach dem Vorbild der Pariser verfassten und dann nach Möglichkeit mit den benachbarten Kirchen derselben Landschaft zu gegenseitiger Aushilfe in Predigt und Seelsorge zusammentaten. Die reformierten Gemeinden die sich in jener Zeit bildeten, waren über das gesamte Gebiet Frankreichs zerstreut. Doch gab es einige Gegenden, deren Bewohner sich besonders zugänglich für die Predigt des reinen Evangeliums bewiesen hatten und nun auch in der kirchlichen Ordnung den anderen voransritten. Die Umgegend von Paris war mit einer ganzen Reihe von Gemeinden durchsetzt. St. Germain en Laye hiess beim Volke damals Kleingef. Meaux behauptete seinen alten Ruhm als Herd des reinen Glaubens. In der Normandie hatte bald jeder irgend namhafte Ort seine geordnete Gemeinde. Zahlreich waren die Kirchen von Orléans ab die Loire hinunter in Maine, Anjou, Touraine, Saumurois. Die Menge der Protestanten scheint schon damals in Poitou, Saintonge, Aunis an der Westküste überwogen zu haben. Sehr ansehnlich war sie in Guienne, dem Südwesten, und in der Provence, dem Südosten, auch in dem eigentlichen Süden, Langue d'oc. Im kleinen Königreich Navarra, in Béarn und Niedernavarra, hatte die Reformation längst Eingang und Vorschub gefunden, und eben in jenen Jahren wurde sie auf Antrag der Stände von der jungen Königin Johanna (*Jeanne d'Albret, die so genannte protestantische Deborah, als Tochter des Königs Heinrich d'Albret (starb 25. Mai 1555) und der Schwester Franz I., Margareta (starb 21. Dezember 1549), am 7. Januar 1528 geboren, wurde 1540 mit dem Herzog von Kleve vermählt und heiratete nach Trennung dieser nie vollzogenen Ehe 1548 den Herzog Anton von Vendôme, das Haupt der königlichen Seitenlinie Bourbon. Nach dem Tode ihres Vaters Königin, verlor sie 1562 den Gatten und starb selbst kurz vor der Vermählung ihres Sohnes Heinrich (IV.) mit Margareta von Valois 9. Juni 1572 in Paris.*) gesetzlich eingeführt, wenn auch mit grosser Schonung der wenigen noch vorhandenen Anhänger Roms.

Der Plan, das so vorbereitete Band gliedlicher Einigung auf ganz Frankreich auszudehnen, entstand in Poitiers. Beza berichtet, dass gegen Ende des Jahres 1558 die Pariser Gemeinde ihren begabten Prediger Antoine de la Roche-Chandieu, der später Feldgeistlicher Heinrichs von Navarra war und als Schriftsteller unter dem hebräisierten Namen Sadeel (*champ de Dieu*) oder Zamariel bekannt ist, nach Poitiers sandte, um gewissen Wünschen der dortigen evangelischen Gemeinde zu entsprechen. Seine Anwesenheit gab Anlass zu einer grösseren kirchlichen Versammlung, an der auch viele Geistliche der benachbarten Gemeinden teilnahmen. Nach gemeinsamer Feier des heiligen Mahles blieben die Geistlichen zusammen, um Nachrichten und Wünsche über die kirchlichen Ordnungen in brüderlichem Verkehr auszutauschen. Dabei kam zur Sprache, wie erspriesslich es sein müsste, wenn für die ganze evangelische Kirche Frankreichs ein Bekenntnis und eine Kirchenordnung festgestellt würde. Man fasste einen darauf abzielenden Beschluss und beauftragte Chandieu, die Pariser Gemeinde dafür zu gewinnen. Der Plan wurde dort günstig aufgenommen und durch briefliche Verhandlungen mit den Glaubensgenossen trotz aller entgegen stehenden Schwierigkeiten so rasch gefördert, dass schon am 25. Mai 1559 die erste Nationalsynode in Paris unter dem Vorsitz des ersten dortigen Geistlichen François Morel de Coulonges (*Collonges*) zusammentrat. Ausdrücklich war befürwortet worden, dass die Wahl der Hauptstadt als Sitzes dieser ersten Synode nicht den Sinn hätte, der Pariser Kirche irgend einen Vorrang oder eine besondere Würde einzuräumen, sondern nur darum geschehen wäre, weil in der großen Stadt am ehesten eine grössere Anzahl von Geistlichen und Ältesten unerkant und ungestört zusammenkommen könnten.

Bei der grossen Schwierigkeit des Unternehmens konnten zuletzt nur elf Kirchen aus grösseren Provinzialstädten wirklich ihre Vertreter senden. (*Anwesend waren die Geistlichen von Paris, St. Lo in der Normandie, Dieppe, Angers, Orléans, Tours, Poitiers, Xaintes (Saintes), Marennnes, Chastel Heraud (Chatelleraut) und St. Jean d'Angeli.*) Diese aber tagten nach dem Ausdruck des katholischen Geschichtsschreibers Jaques Auguste de Thou inmitten ihrer Hasser und Verfolger, als achteten sie der Gefahren nicht, von denen sie umgeben waren. In wenigen Tagen einigte man sich über ein Glaubensbekenntnis und eine Kirchenordnung (*Confession de foi und Discipline ecclésiastique*) von je 40 Artikeln, welche fortan die Grundlagen des gesamten Gemeindelebens der evangelischen Kirche in Frankreich geblieben sind. Das Glaubensbekenntnis fast ganz unverändert und nur durch wenige für seinen Geist unwesentliche Zusätze vermehrt, die Kirchenordnung dem nach und nach hervortretenden Bedürfnisse entsprechend durch zahlreiche einzelne Bestimmungen erweitert. Ihrer grundlegenden Bedeutung wegen sind beide Urkunden im Anhang deutsch nach dem in Bezas französischer Kirchengeschichte enthaltenen Texte (*das Bekenntnis unter Vergleichung der wenig später amtlich herausgegebenen lateinischen Fassung*) mitgeteilt worden. Hier seien aus ihnen nur die Punkte kurz hervorgehoben, die für die geschichtliche Würdigung ihrer selbst und der durch sie bestimmten Kirche besonders wichtig sind.

Die gemeinsame Aufgabe aller öffentlichen Glaubensbekenntnisse in dem ersten, eigentlich schöpferischen Zeitalter der Reformation war eine doppelte. Es galt vor allem nachzuweisen, dass die neugebildeten kirchlichen Gemeinschaften auf dem gemeinsamen urchristlichen und katholischen Grunde beharrten, und dass die Abweichungen in Lehre und Verfassung, zu denen sie ihr christliches Gewissen gegenüber der römischen Kirche trieb, mit diesen uralten und unbezweifelten Grundlagen des christlichen Glaubens und Lebens nicht im Widerspruch ständen. An diese apologetische Aufgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften schliesst sich weiter eine polemische an. Das ganze Unternehmen der Kirchenverbesserung beruht auf der Voraussetzung, dass auf jenen ursprünglichen, von der gesamten katholischen Christenheit nicht ausgegebenen Grundlehren statt des Goldes und Edelsteines Holz, Heu, Stoppeln aufgebaut worden sind, oder gar schlimmere Stoffe. Und das in einer Lagerung, die geeignet ist, das ganze Gebäude durch Verrückung des Schwerpunktes zum Zusammensturz zu bringen. Es gilt, dies nachzuweisen, und zugleich zu zeigen, dass man das Rechte getroffen hat in der Abstellung dieser Schäden. Denn auch manche Baumeister, welche die Mängel des bestehenden Gebäudes und zugleich den richtigen Schwerpunkt des Ganzen erkannten, also die gestellte Aufgabe sich klar machten, haben doch in wichtigen Stücken fehl gegriffen.

Das Merkmal der Zugehörigkeit zur allgemeinen christlichen Kirche liegt nach dem Bewusstsein der Reformatoren vor allem in der unbedingten Unterwerfung unter die heilige Schrift, und zwar in der Begrenzung der biblischen Sammlung auf die schon in der alten Kirche allgemein anerkannten, so genannten kanonischen Bücher. Aber die Schrift hat von vornherein seltsame Ausleger gefunden, ihr Lehrinhalt ist bereits in den ersten Jahrhunderten in bedenklicher Weise missverstanden worden. Die Reformatoren berufen sich auf die Bibel daher stets in dem Sinne, wie sie von der als rechtgläubig schon im alten römischen Reiche anerkannten katholischen Kirche verstanden worden ist. Es kann nicht bezweifelt werden, dass dieses Bekenntnis vor allem aus wirklicher, echt kirchlicher Überzeugung fliesst. Jene in der alten Kirche festgestellten Lehrsätze vom drei-einigen Wesen Gottes, von der persönlichen Vereinigung der zwei unvermischten Naturen in Christus, dem Sohne Gottes, und der Erlösung der Welt durch das Werk des Gottmenschen standen so hoch und hehr in ihren Augen da, dass der Gedanke, an ihnen zu rütteln, ihnen unfassbar war. Auch der kühnste und klarste unter ihnen, Luther selbst hat wohl mit zweifelloser Sicherheit verkündet, dass das wahre Wesen des Christentums in etwas ganz anderem seinen Sitz hat als im Wortlaut jener im Streit der Parteien und Schulen ermittelten Lehrformeln. Er hat damit den nachfolgenden Geschlechtern die gebieterische Pflicht auferlegt, von seinem Grundsatz aus auch jene ehrwürdigen Formeln auf ihren Wert und ihre Zuverlässigkeit kritisch zu untersuchen. Aber er selbst hat nicht daran gedacht, die unbedingte Richtigkeit derselben irgendwie zu bezweifeln, und hat sich mit ehrlichem Abscheu von den stürmischen Anläufen schwärmerischer Geister gegen diese Säulen des kirchlichen Gebäudes abgewandt, bei deren Sturz ihm kirchliches Leben und Wesen, - und nur in der Kirche ist für ihn wahres Christentum -, nicht mehr denkbar war.

Neben dieser innerlichen Gebundenheit an das, was als allein fester und haltbarer Grund des kirchlichen Gemeindelebens erschien, war aber auch eine kirchenpolitische Rücksicht massgebend, um die lebhafteste Betonung des Festhaltens an dem Inhalt der alten Lehrvorschriften des Nicänums und des Athanasianums nahe zu legen. Der Lehrinhalt dieser vorzugsweise der Feststellung der alten Lehre von der Dreieinigkeit gewidmeten Bekenntnisse, namentlich des nicänokonstantinopolitanischen, wie er vom Bischof Damasus von Rom in seinem Symbolum zusammengefasst ist, war schon durch das berühmte Edikt der Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius vom 28. Februar 380 zum reichsgesetzlichen Merkmal der Rechtgläubigkeit erhoben worden. Die Gegner und Leugner jenes Lehrinhalts werden dort als Häretiker bezeichnet und als solche nicht bloss der Rache Gottes heim gestellt, sondern auch mit weltlicher Strafe bedroht. Diese in das Corpus juris übergegangene gesetzliche Bestimmung war als Teil des damals allgemein als gültig angenommenen römischen Rechts die Grundlage für das Strafverfahren der weltlichen Obrigkeiten gegen die Ketzer. Die Gerichte wandten zwar die Strafdrohung in dienstwilligem Gehorsam gegen den Papst und dessen von den Protestanten angefochtenes kanonisches Recht auch auf solche an, die unter Anerkennung jener Grundlagen lediglich in Fragen der praktischen Heilslehre und der kirchlichen Verfassung ihren eignen Weg gingen und den nicht ebenso greifbar formulierten römischen Lehrbestimmungen des Mittelalters sich entzogen. Allein die Protestanten selbst haben immer den Ketzernamen und die mit ihm verbundene Anklage der Gesetzesverletzung abgelehnt, indem sie mit Nachdruck die trinitarischen Lehrformeln des Altertums bekannten und sich unbedingt von denen lossagten, die diese bestritten. Nur im Vorübergehen sei angedeutet, wie in diesen rechtlichen Voraussetzungen die Erklärung des Verhaltens der Genfer Reformatoren gegen den 1553 verbrannten Servet zu suchen ist. Hier geht uns näher an, dass wir, wie in den Streitverhandlungen der französisch-reformierten Kirche überhaupt, so namentlich auch in dem gallischen Bekenntnis von 1559 diesen Gedankengang mit hervorragender Deutlichkeit ausgeprägt finden, was gegenüber der

blutigen und über den Wortlaut hinausgreifenden Strenge, mit denen die rechtskundigen Parlamente in Frankreich das Gratianische Edikt auf ihre Weise anwandten, sich von selbst erklärt. Namentlich lässt über diese Absicht der Verfasser die Vergleichung des Bekenntnisses in seinem Wortlaut mit den Vorreden keinen Zweifel, unter denen die französischen Protestanten ihre Konfession im Jahre 1561 nach dem ersten Edikt von Amboise dem jungen Könige Karl und im Jahre 1566 deren lateinische Übersetzung allen Hirten und Lehrern der Christenheit darboten. Die Übersetzung ist nach ihrer Überschrift gerade zu dem Zwecke verfasst worden, damit vor jedermann klar werde, dass die französischen Kirchen allen Ketzereien und allen Sekten völlig fern stehen. Der Hinblick auf das Gratianische Edikt ist um so unverkennbarer hierin gegeben, da die nahverwandte zweite helvetische Konfession, deren Vorrede am 1. März 1566 unterzeichnet ist, soeben ausdrücklich auf dasselbe Bezug genommen und unter Mitteilung seines Wortlautes den Beweis angetreten hatte, dass die Reformierten nicht als Häretiker bezeichnet werden könnten, sondern wahre katholische Christen wären.

Das Pariser Bekenntnis hebt demgemäss zuerst allgemein den Glauben an das rein geistige und unbedingt erhabene Wesen Gottes (1), darauf die doppelte Offenbarung desselben in der Schöpfung der Welt und in der heiligen Schrift (3) hervor, um sodann die als kanonisch anerkannten Bücher der heiligen Schrift aufzuzählen (4) und deren unbedingtes Ansehen über alle Gewohnheiten, Überlieferungen und Kirchenbeschlüsse zu betonen (5). Nun folgt das Bekenntnis zu den altchristlichen trinitarischen Formeln (7), die zugleich ausdrücklich als der Schriftlehre und den Beschlüssen der alten Konzile entsprechend bezeichnet werden, während über alle Sekten und Ketzereien (*hérésies*), welche durch die heiligen Lehrer des kirchlichen Altertums verworfen worden sind, unbedingte Verwerfung ergeht. Diese ausdrückliche Verwerfung aller Ketzereien, die in alter Zeit die Kirche verwirrt haben, wird folgerecht im 14. Artikel, wo von der Person Christi die Rede ist, nochmals wiederholt und dort durch namentliche Verurteilung auch des neuen Häretikers Servet und seiner „satanischen Einbildungen“ ergänzt.

Nach der zweiten oben angedeuteten Richtung wenden sich die Lehrbestimmungen des Bekenntnisses über das sündliche Verderben der Menschen, den Gnadenratschluss Gottes und dessen Ausführung im Leben des einzelnen Christen wie der kirchlichen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen tragen unverkennbar das Gepräge der kalvinischen Theologie. Aber es herrscht durchweg edles Mass und friedlicher Geist in den vorgetragenen Anschauungen.

Die schon erwähnte Vorrede zur lateinischen Übersetzung der gallischen Konfession, nur sieben Jahre jünger als diese selbst und sicher im wesentlichen das Werk derselben Verfasser, spricht über diesen Punkt ausführlich. „Obgleich wir mit den englischen, schottischen, helvetischen und rhätischen Kirchen und namentlich mit der von Genf überein zu stimmen und zu lehren offen bekennen“, heisst es dort, „sei es fern, dass wir uns darum irgendwie geschieden glauben von den übrigen Kirchen, die wir vielmehr als wahrhaft heilige und christliche verehren, und durch deren Glanz wir dankbar vor Gott und seinen Engeln bekennen, unserseits bestrahlt zu sein“. Und weiterhin wird die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, dass die evangelischen, das ist die deutschen lutherischen Brüder nach Lesung des Bekenntnisses Ohren und Herzen den Verleumdungen der Gegner verschliessen werden, die so gern Zwietracht unter die auf einem Grunde stehenden Bekenner des reinen Evangeliums bringen möchten.

Demgemäss ist alle herausfordernde Schroffheit in der Lehrdarstellung, für die überhaupt in Frankreich bei den Evangelischen wenig Neigung herrschte, vermieden. So in der Lehre von der göttlichen Gnadenwahl. Schon bei der allgemeinen Vorstellung der göttlichen Regierung (8) wird zu demütiger Unterwerfung unter die unsere Vernunft übersteigenden Geheimnisse der göttlichen Weltleitung ermahnt und dem als folgerecht sich aufdrängenden, aber unfrohen Gedanken, dass Gott auch das Böse schaffe, der kindliche Glaube an seine väterliche Fürsorge gegenübergestellt. Dann wird das Verderben der ersten, rein erschaffenen Menschen (9) durch den Fall und die Verbreitung dieses Verderbens auf Adams ganzes Geschlecht (10), sowie die Verantwortlichkeit auch der ererbten Sünde, die immer wirkliche Sünde ist, (11) gelehrt und (12) zu der Heilslehre mit dem Satze übergeleitet, dass Gott aus dieser allgemeinen Verderbnis und Verdammnis diejenigen herauszieht, die er ohne alles eigene Verdienst aus Gnade und Barmherzigkeit ewig erwählt hat. Die übrigen lässt er in dem verdienten Verderben. Es ist bekannt, dass dem strengen Geiste Calvins dies vorsichtige Stehenbleiben bei der durch die Sünde bedingten Wirklichkeit nicht genügte, dass er vielmehr in trotziger Kühnheit den herausfordernden Satz Luthers: Gott hätte nach seinem verborgenen Ratschluss von Ewigkeit her die einen Menschen zum Glauben und zum Heile vorausbestimmt, die anderen zur Sünde und zum ewigen Verderben, recht eigentlich zum Ausgangspunkt seines gesamten theologischen Systems machte. Bei aller Hochachtung für diese unerschrockene Folgerichtigkeit wird es deutsche Evangelische wohlthuend anmuten, dass die Verfasser des Pariser

Bekenntnisses die unergründliche Tiefe des ewigen göttlichen Ratschluss auf sich beruhen lassen und sich mit ihren Lehrbestimmungen auf die diesseits des Sündenfalles (*infra lapsum*) geltende Heilsordnung beschränken.

Hier nächst geht das Bekenntnis auf die Lehre von der Person Christi (13. 14. 15.) über, von deren ganz an die altkatholischen Formeln angeschlossener Darstellung bereits die Rede war, und auf den eigentlichen Mittelpunkt der reformatorischen Lehre, die Rechtfertigung des Sünders ohne jegliches Verdienst durch die in Christo dargebotene Gnade (17. 18.). Diese Gnade kann auf keine andere Weise als durch den vom heiligen Geist gewirkten Glauben angeeignet werden (19. 20). Im Glauben ergriffen, gebietet sie uns aber zugleich zu einem neuen Leben wieder und begründet dadurch Anfang und Fortgang unserer Heiligung, die daher ebenso wenig, wie unser Leben vor dem Gnadenstand, Grund zum Selbstruhm gibt (20. 21. 22). An diese Gnade sollen wir uns halten, und an sie allein! daher jede Art menschlicher Vermittlung, sei's durch die Kirche, durch die Heiligen oder durch so genannten Werke der Genugtuung und der Askese, unbedingt ausgeschlossen bleibt (23. 24).

Enger als in der Lehre von der Erwählung hält man sich an Calvin in dem Artikel vom Abendmahl, dem eigentlichen Zankapfel zwischen Calvinisten und lutherischen Epigonen (36). Zwar wird das strengste lutherische Gemüt heute sich bei der Versicherung begnügen, dass nach dem gallischen Bekenntnis Christus im Abendmahl uns wahrhaft speist mit seinem Fleisch und mit seinem Blut, und dass überhaupt (37) Gott uns in beiden Sakramenten wirklich gibt, was er uns darin abbildet. Aber einem Gnesiolutheraner von damals galt gerade dies Bekenntnis als höchst bedenklich, da nicht zugleich die „Ueberallheit“ (*Ubiquität*) des verklärten Leibes Christi und der mündliche Genuss seines Leibes und Blutes auch von Seiten unwürdiger Abendmahlsgäste anerkannt, sondern vorsichtig angedeutet ist, dass der verklärte Leib Christi, dem nach der Schrift einst unser Leib ähnlich sein soll, im Himmel, das heisst doch irgendwo im Raume, sein müsse, und dass die durch den heiligen Geist vermittelte Gabe des Abendmahls als geistige stets nur im Glauben empfangen werden könne. Während im Bekenntnis selbst bei diesem Punkte jeder Bezug auf die abweichende lutherische Lehrform vermieden ist, spricht sich wieder die lateinische Vorrede von 1566 offener aus. Wer diesen Streit“, lesen wir dort, „nicht aus wenigen Schriften gewisser Leute, sondern aus genauer Sachkenntnis beurteilt, wird finden, dass es sich bei ihm zwar nicht um nichts handelt, dass aber, da man nicht über den wirklichen Gehalt und den rechten Gebrauch des Sakramentes, sondern nur über die Art der Gegenwart Christi uneins ist, die Grundlehren unserer Kirchen keineswegs als verschieden bezeichnet werden können.“

Auf die Einwendungen gegen die römische Kirche, die namentlich im Artikel 28 zusammengefasst sind, näher einzugehen, ist unnötig, da sie ganz dieselben sind, wie in allen reformatorischen Bekenntnissen des sechzehnten Jahrhunderts. Das Urteil über die Missbräuche und Fälschungen der römischen Kirche ist hart, aber doch wird anerkannt, dass ein gewisser schwacher Zug der Kirche noch in ihr vorhanden und darum die in ihr vollzogene Taufe trotz der auch in diese Handlung eingedrungenen Verunreinigungen gültig und nicht zu wiederholen ist. Die für die deutschen Lutheraner in den schmalkaldischen Artikeln symbolisch gewordene Bezeichnung des Papstes als des Antichrist ist in der ursprünglichen Fassung des französischen Symbolums nicht enthalten, sondern fast fünfzig Jahre später, wenn auch da mit dem Anspruch, tatsächlich längst allgemein gegolten zu haben, Bekenntnis mässig festgesetzt.

In den grundlegenden Sätzen, die schon in der Konfession der kirchlichen Ordnung gewidmet sind, wird zunächst der Gefahr vorgebeugt, welche in einer kirchlichen Verfassung immer und an sich für die Freiheit des Christen von jedem buchstäblichen Gesetze gegeben ist. Jede Art menschlicher Vermittlung zwischen den Gläubigen und Gott, sei es durch die vollendeten Glieder der Kirche, sei es durch irgend welche Satzungen und Einrichtungen in der noch ringenden und strebenden Gemeinde, ist schon durch den Grundsatz der Rechtfertigung aus Gnaden unbedingt ausgeschlossen (24). Dagegen wird die Einsetzung des kirchlichen Lehramtes auf des Heilands eigenes Wort zurückgeführt und damit dessen Notwendigkeit für jede gehörige kirchliche Ordnung behauptet. Nur freilich hat Gott die Wirkungen seiner Gnade nicht an das vermittelnde Eintreten dieses Amtes und seiner Träger gebunden. (25.) Niemand darf, wenn er Christ sein will, für sich allein bleiben wollen. Man soll sich der kirchlichen Ordnung anschliessen und unterwerfen (26), die, wenn nötig, auch gegen den Willen der weltlichen Obrigkeit eingeführt werden muss. Für diese kirchliche Verfassung, deren Ausgestaltung im einzelnen der Kirche selbst überlassen bleibt, hat der Stifter derselben gewisse Grundzüge festgestellt. Es sollen Hirten, Aufseher und Helfer vorhanden sein: das heisst ein Amt für die Lehre, eins für die Kirchenzucht und eins für die Armenpflege (30); und diese Prediger, Älteste und Diakonen müssen, soviel möglich, durch geordnete Wahl in ihre Ämter

berufen werden; wovon nur in Zeiten notwendiger Erneuerung des ganzen kirchlichen Lebens gewisse Ausnahmen, wie man sie eben erlebt hatte, denkbar sind (31).

Aber Gott will - womit das Bekenntnis dieser oft so leichtfertig verkannten Kirche schliesst, nicht minder, dass die Welt als solche in geordneter Weise verwaltet werde. Er ist die Quelle, wie der kirchlichen, so auch der bürgerlichen Ordnung. Von ihm haben erbliche und andere Monarchien wie alle staatlichen Verfassungen, die irgendwo in rechtlicher Geltung sind, ihren Bestand und ihr Recht. Die Obrigkeiten haben aus seiner Hand das Schwert, um die Übertreter nicht bloss der zweiten Tafel des Gesetzes, Mörder, Ehebrecher, Diebe u s w., sondern auch die der ersten, das sind Götzendiener, Gotteslästerer, Sabbatschänder und Verächter seines Wortes, zu strafen. So soll man um Gottes willen nicht bloss das Regiment der weltlichen Oberen ertragen, sondern sie als Stellvertreter des höchsten Herren von Herzen ehren, ihnen allen willigen Dienst und Gehorsam leisten, auch wenn sie ungläubig sind. Vorausgesetzt, dass Gottes oberstes Regiment dabei unversehrt bleibt (39.40). Mit Nachdruck sagt sich so zum guten Schluss die nunmehr als solche verfasste reformierte Kirche Frankreichs los von allen auf Untergrabung der Obrigkeit, der Rechtspflege, des Eigentums gerichteten Bestrebungen.

Die Lehrsätze über die Kirchenverfassung finden ihre praktische Erläuterung in den von derselben Synode angenommenen vierzig Artikeln der kirchlichen Disziplin. Im Beginn wird wiederholt, was bereits Artikel 30 des Bekenntnisses festgestellt hatte: Keine Kirche kann Herrschaft oder Vorrang über eine andere in Anspruch nehmen (1). In jeder kirchlichen Versammlung soll zwar ein Vorsitzender zur Leitung erwählt werden, aber das Amt desselben erlischt mit dem Auseinandergehen der betreffenden Versammlung (2). Das Feste und Bleibende in der gesamten kirchlichen Ordnung sind demnach die einzelnen Ortsgemeinden oder Kirchen, an deren Spitze je ein Konsistorium (*Kirchen-Vorstand*) steht, dem ausser dem leitenden Diener des Worts (*Ministre*) oder den Predigern, wo mehrere für eine grössere Gemeinde bestellt werden. Älteste oder Aufseher als Bürgen der kirchlichen und sittlichen Zucht und Diakonen oder Helfer als die Ausüber der kirchlichen Armen- und Krankenpflege angehören. Diese Konsistorien, deren im Falle der Not auch mehrere unter demselben Geistlichen verbunden werden können, treten zunächst innerhalb kleinerer Bezirke zu zehnt oder zwölf als Kolloquien zusammen. Über diesen als höhere Einheiten stehen die Provinzen, deren Zahl und Abgrenzung jedoch als bekannt vorausgesetzt und darum in den vierzig Artikeln nicht erst ausdrücklich festgestellt wird. Zu den jährlich zweimal abzuhaltenden Provinzial-Synoden sollen alle Prediger mit mindestens einem Ältesten oder Diakonus aus jeder Kirche erscheinen. Die Generalsynoden, auch Nationalsynoden oder Konzile genannt, treten nur nach Bedürfnis zusammen, sollen dann aber mit besonderer Feierlichkeit nach vorgängiger genauer Prüfung der Vollmachten wie der persönlichen Würdigkeit aller einzelnen Teilnehmer und nach gemeinsamem Genuss des heiligen Mahles gehalten werden.

Besonders eingehend sind die in den 40 Artikeln enthaltenen Vorschriften über das Predigtamt. Die Wahl dazu steht nicht der Gemeinde oder dem Volke, sondern dem Konsistorium zu, das auch zunächst über Einwendungen aus dem Volke entscheidet. Wenn keine Vereinigung stattfindet, oder wenn die benachbarten Konsistorien ernste Bedenken gegen die Anerkennung des Erwählten hegen, entscheidet die Provinzial-Synode, und zwar gegenüber dem Widerspruch der anderen Geistlichen oder Vorstände endgültig, gegenüber der vorstelligen Gemeinde ohne Zwang. Einen eigenen Stand von Kandidaten (*proposants*) gab es offenbar in damaliger Zeit noch nicht. Er bildete sich nachher heraus, als die Akademien zu Montauban, Saumur, Nîmes, Montpellier, Sedan, für geistlichen Nachwuchs sorgten. Über die Ämter der Ältesten und Diakonen wird minder eingehend gehandelt. Doch soviel festgestellt, dass sie nicht wie das geistliche Amt lebenslänglich, sondern auf Zeit verliehen und, wo nicht die Not der Verfolgung etwas anderes erfordert, streng von dem Amt der Lehre gesondert werden sollen. Um diesen Unterschied recht hervorzuheben, wurde später (17. National-Synode zu Gap) die feierliche Weihe der Ältesten und Diakonen mit Handauflegung, die sich in manchen Gemeinden erhalten hatte, aufgehoben. Die Kirchenordnung von 1559 kennt eine solche nur bei den Predigern und warnt ausdrücklich vor jedem Aberglauben, der sich an die dabei üblichen Gebräuche knüpfen könnte. (8. )

Die Bestimmungen über die Zucht in der Gemeinde, wie im geistlichen Stande entsprechen im wesentlichen dem Vorbild der Genfer Verfassung. Auf Ketzerei, Gottesverachtung, Auflehnung oder Verrat wider die Kirche, grobe Verbrechen und Ärgernisse wird die Strafe völliger Ausschliessung vom Sakrament und Wort gesetzt. In anderen minder schweren Fällen ist auch eine Ausschliessung nur vom Sakrament möglich. Ferner wird zwischen öffentlicher und stiller Ausschliessung unterschieden und dementsprechend behufs Wiederaufnahme reuiger Verirrter zwischen stiller Kirchenbusse vor dem Konsistorium und öffentlicher vor der Gemeinde. (27-31.)

Auch über Taufen und Trauungen, sowie deren Verzeichnung in den kirchlichen Registern enthält die Disziplin (33-38) treffliche Vorschriften, die den Geist der Ordnung und der strengen Gesetzmässigkeit offenbaren.

Die persönlich nicht einmal sicher bekannten Verfasser dieser beiden hochwertigen Urkunden verdienen nicht bloss ihres Mutes wegen die höchste Anerkennung, in dem sie mitten unter den Galgen und Scheiterhaufen, die sie und ihre Glaubensgenossen bedrohten, ihren Auftrag ausrichteten. Sie haben sich auch durch die Art, wie sie ihr Werk zustande brachten, um die evangelische Kirche Frankreichs und um die evangelische Kirche überhaupt hoch verdient gemacht. Der Kirche ihres Vaterlandes, für die sie zunächst arbeiteten, hat der damals gelegte Grund bis heute festen Halt geboten. Nicht in irgend einem der vorgetragenen Grundsätze, sondern nur in einzelnen, der Ausführung gewidmeten Bestimmungen hat sie von dem Vorbehalt am Schluss der Kirchenordnung Gebrauch gemacht, dass je nach dem Nutzen und Frommen der Kirche die Generalsynode berechtigt sei, die Bestimmungen anders zu fassen und zu ergänzen. Fest genug erwies sich der Rahmen, um in allen Versuchungen und allen Verfolgungen das kirchliche Leben in guter, gesunder Form zu halten. Und doch auch weit genug, um dem Leben Raum zu freier, allmählicher Entfaltung und Gestaltung zu lassen. - Zugleich bietet aber die dort in Paris festgestellte Verfassung der Kirche für eine wichtige Seite des kirchlichen Lebens, wie sie jetzt überall auch im Gebiete der unmittelbar lutherischen Reformation zur Geltung gekommen ist, das klassische Urbild. Nicht wie es in Genf Calvins geistvoller, aber eigenartiger und rauer Einfluss in starre Form goss, sondern wesentlich, wie es im evangelischen Frankreich sich nach festen Grundsätzen, aber im einzelnen frei und dehnbar entwickelt hat, ist das Synodalwesen, die kirchliche Selbstverwaltung, allmählich Gemeingut der evangelischen Kirche geworden. Wenn wir durch glücklichere Fügung unserer öffentlichen Verhältnisse vor den evangelischen Bekennern des Nachbarlandes voraus haben, was sie mit solcher Hingebung vergeblich erstrebten, die Anlehnung an ein wohlwollendes weltliches Regiment, so sind doch im übrigen die Züge jener kirchlichen Ordnung von 1559 noch in allen unseren Synodal-Verfassungen wiederzuerkennen. Auch dies ist eine der Gaben, und eine der besten und edelsten, die uns 1685 die französischen Einwanderer über den Rhein mitbrachten. Es ziemt uns wohl, im Jahre 1885, zehn Jahre nach der Durchführung der Synodal-Verfassung in der evangelischen preussischen Landeskirche, dessen dankbar eingedenk zu sein.

